

28.02.90

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für das Inverkehrbringen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Gemeinschaft, soweit für sie nicht anderweitige Gemeinschaftsregelungen gelten

KOM(89) 658 endg.; Ratsdok. 4796/90

BEGRÜNDUNG

Die Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs stellt für einen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung eine Einkommensquelle dar.

Um die angemessene Entwicklung dieser Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, die Produktivität des Sektors zu steigern und den Binnenmarkt verwirklichen zu können, müssen auf Gemeinschaftsebene tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Vermarktung der Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs festgelegt werden, die nicht durch anderweitige spezifische Gemeinschaftsregelungen erfasst werden.

Der Vorschlag bezweckt die Harmonisierung der Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Gemeinschaft.

Die Beseitigung der bestehenden Unterschiede wird dem innergemeinschaftlichen Handel mit Vollerenvögeln, Pelztieren, Bienen, Insekterzeugnissen, Primaten und Huftieren förderlich sein, entspricht aber gleichzeitig bestimmten tierseuchenrechtlichen Erfordernissen, die die Ausbreitung von Krankheiten verhindern sollen.

Die Kommission hat sich in ihrem Vorschlag bei bestimmten Durchführungseinscheidungen für das Verfahren des Regelungsausschusses entschlossen. Diese Entscheidung rechtfertigt sich durch das Bestreben, die Verwaltungsmechanismen im Veterinärbereich nicht zu beeinträchtigen.

Nach wie vor gibt die Kommission jedoch dem Verfahren des Beratenden Ausschusses den Vorzug.

Der vorliegende Vorschlag ist im Anhang des Weißbuchs zur Vervollständigung des Binnenmarktes aufgeführt.

KEP-AE-Nr.: 900419

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 28. Februar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitslichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlussfassung durch den Rat vor Ende des Jahres an.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für das Inverkehrbringen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Gemeinschaft, soweit für sie nicht anderweitige Gemeinschaftsregelungen gelten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind im Verzeichnis der unter Anhang II des Vertrags fallenden Erzeugnisse aufgeführt. Ihre Vermarktung stellt für einen großen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung eine wichtige Einkommensquelle dar.

Um eine angemessene Entwicklung dieses Sektors zu gewährleisten und seine Produktivität zu steigern, müssen auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für das Inverkehrbringen Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs erlassen werden.

Die Gemeinschaft muß die Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 beschließen.

Im Hinblick auf die obengenannten Zielsetzungen hat der Rat bereits tierseuchenrechtliche Vorschriften für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, Equiden, Geflügel und Brutler, Fische und Fischereierzeugnisse, Nager, Rinder- und Schweine-sperma, Rinderembryonen, Friechefleisch, Geflügelfleisch, Erzeugnisse aus Fleisch sowie Wild- und Kaninchenfleisch verabschiedet.

Es erscheint geboten, tierseuchenrechtliche Vorschriften auch für das Inverkehrbringen von nicht anderweitig erfaßten Tieren und von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu erlassen.

Um in den Verkehr gebracht werden zu können, müssen die Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs bestimmten tierseuchenrechtlichen Anforderungen genügen, damit die Ausbreitung ansteckender Krankheiten verhindert wird.

Es empfiehlt sich vorzusehen, daß diese Verordnung unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft(1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 810/89(2), Anwendung findet.

Für bestimmte faachliche Aspekte sind die Richtlinie 64/432/EWG des Rates(3), zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EWG(4) und die Richtlinie 85/511/EWG des Rates(5) heranzuziehen.

Für die Durchführung der Kontrollen durch den Bestimmungsmitgliedstaat und die entsprechenden Folge- und Schutzmaßnahmen gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Regelung der tierseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt.

Es ist die Möglichkeit autonomer Kontrollen durch die Kommission vorzusehen.

Es ist ein Verfahren vorzusehen, durch das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses herbeigeführt wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Diese Verordnung regelt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen, die beim Inverkehrbringen von diesbezüglich nicht durch anderweitige Gemeinschaftsregelungen erfaßten Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Gemeinschaft einzuhalten sind.

2. Sie gilt unbeschadet der Vorschriften, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 erlassen wurden.

- (1) AB1. Nr. L 384 vom 31.12.1982, S. 1
- (2) AB1. Nr. L 66 vom 10.03.1989, S. 24
- (3) AB1. Nr. L 121 vom 29.07.1984, S. 1977/64
- (4) AB1. Nr. L ...
- (5) AG. Nr. L 315 vom 28.11.1985, S. 11

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als :

1. Vollerenvögel : alle anderen als die in der Verordnung (EWG) Nr. [Lebendgeflügel und Bruteler]⁽¹⁾ erfaßten Vögel, Insbesondere Ornithose-Psittakose-gefährdete Vögel.
2. Peiztiere : alle anderen als die in der Verordnung (EWG) Nr. [Hunde und Katzen]⁽²⁾ erfaßten Tiere der Ordnung der Landraubtiere, Insbesondere Nerze und Füchse.
3. Bienen : Insekten der Art Apis.
4. Primates : Tiere der Ordnung der Primates, Insbesondere Lemuren, Affen und Gorillas.
5. Hufltiere : alle anderen als die in der Richtlinie 64/432/EWG und den Verordnungen (EWG) Nr. [Schafe, Ziegen]⁽³⁾ sowie Nr.[Equiden]⁽⁴⁾ erfaßten Tiere der Ordnung der Hufltiere, Insbesondere Büffel, Bisons, Hirsche, Rehe und Wildschweine.
6. Erzeugnisse tierischen Ursprungs : alle direkt oder indirekt aus einem Tier gewonnenen Erzeugnisse, ob verarbeitet oder nicht.
7. Imkererzeugnisse : Honig, Wachs, Gelée Royale, Kittharz und Pollen, die nicht zum Verzehr bestimmt sind.
8. Milcherzeugnisse : alle Milcherzeugnisse im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. [Milcherzeugnisse]⁽⁵⁾.
9. Zuchtbetrieb : Jeder Betrieb, in dem in dieser Verordnung erfaßte Tiere gewöhnlich gehalten oder aufgezogen werden.
10. Betrieb : Jede Anlage, in der Erzeugnisse tierischen Ursprungs behandelt, bearbeitet oder gelagert werden.
11. anzeigepflichtige Krankheit : die in Anhang A aufgeführten Krankheiten, deren Vorkommen oder Verdacht auf Vorkommen bei den betreffenden Arten der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemeldet werden muß.
12. amtlicher Tierarzt : der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bestellte Tierarzt.

(1) KOM(89)9 endg.

(2) KOM(88)836 endg.

(3) KOM(88)742 endg.

(4) KOM(89)... endg.

(5) KOM(89)... endg.

Artikel 3

Tiere dürfen innerhalb der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sind.

Artikel 4

Um in den Verkehr gebracht werden zu können, müssen

1. Vollerenvögel die Bedingungen in Anhang B,
 2. Pelztiere die Bedingungen in Anhang C,
 3. Bienen die Bedingungen in Anhang D,
 4. Affen die Bedingungen in Anhang E,
 5. Huftiere die Bedingungen in Anhang F,
 6. Spermien, Eizellen und Embryonen von Equiden, Schafen und Ziegen, Eizellen und Embryonen von Schweinen sowie Eizellen von Rindern die Bedingungen in Anhang G,
 7. Imkererzeugnisse die Bedingungen in Anhang H und
 8. Milch und Milcherzeugnisse die Bedingungen in Anhang I
- erfüllen.

Artikel 5

Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für das Inverkehrbringen von nicht in Artikel 4 genannten Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

Artikel 6

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) des Rates Nr.
[Kontrollen] finden Anwendung, insbesondere was die Einrichtung der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnahmen betrifft.

Artikel 7

Bis zur Anwendbarkeit einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften dürfen die Bestimmungen für die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern nicht weniger streng sein als die Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 8

Veterinärsachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, Kontrollen vor Ort durchführen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, unterstützt die Sachverständigen in jeder zur Erfüllung ihrer Aufgabe gebotenen Weise.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die Vorschriften, die bei diesen Kontrollen zu beachten sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

Artikel 9

Die Anhänge können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden.

Artikel 10

1. Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG⁽¹⁾ des Rates eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.
2. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen.

(1) ABI. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zutreffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 11

Wird auf das Verfahren in diesem Artikel Bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage – erforderlichenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

ANHANG I

Anzeigepflichtige Krankheit

Betroffene Art

- Bösartige Faulbrut	Bienen
- Milbenseuche	Bienen
- Varroatose	Bienen
- Ornithose/Psittakose	Vollerenvögel
- Newcastle-Krankheit	Vollerenvögel
- Geflügelgrippe entsprechend der Definition in Anhang II Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr./.. [Geflügel und Bruteler]	Vollerenvögel
- Tuberkulose	Primaten und Huftiere
- Maul- und Klauenseuche	Huftiere
- Brucellose (<i>Brucella</i> spp.)	Huftiere
- Klassische Schweinepest	Huftiere
- Afrikanische Schweinepest	Huftiere
- Tollwut	Pelzraubtiere, Huftiere, Primaten
- Aläutenkrankheit	Nerze
- Virale Enteritis	Nerze

ANHANG II

Vollerenvögel

1. Vollerenvögel dürfen nicht aus einem Gebiet stammen, in dem die Newcastle-Krankheit oder die Geflügelgrippe entsprechend der Definition in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr./.. [Geflügel und Bruteler] auftreten.
2. Ornithose-Psittakose-gefährdete Vögel dürfen überdies nicht aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren eines Betriebs in Kontakt gekommen sein, über den eine Sperre in Zusammenhang mit dem Auftreten von Ornithose/Psittakose (*Chlamidia psittaci*) verhängt wurde. Die Dauer der Sperre beträgt mindestens zwei Monate nach Auftreten des letzten Falls und Durchführung einer Behandlung mit Antibiotika unter tierärztlicher Aufsicht. Nach dem Verfahren des Artikels 10 können jedoch andere Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

[REDACTED]

Pelztiere

1. Unbeschadet der Quarantänemaßnahmen zum Schutz gegen Tollwut dürfen Pelztiere nicht aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren eines Betriebs in Kontakt gekommen sein, über den eine Sperre wegen Tollwut verhängt wurde. Die Dauer der Sperre beträgt mindestens sechs Monate nach Auftreten des letzten Falles.
2. Darüber hinaus :
 - a) dürfen Nerze nicht aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren eines Betriebs in Kontakt gekommen sein, über den eine Sperre wegen viraler Enteritis verhängt wurde. Die Dauer der Sperre beträgt mindestens einen Monat nach Auftreten des letzten Falles und nach dem Tag, an dem alle empfänglichen Tiere des Betriebs geimpft wurden.
 - b) müssen Nerze aus einem Betrieb stammen, der frei von Aläutenkrankheit ist. Die Durchführungsbestimmungen werden erforderlichenfalls nach den Verfahren des Artikels 10 erlassen.

ANHANG 2

Bienen

- I. Für Bienen gilt folgendes :
 - a) Sie dürfen nicht aus einem Gebiet stammen, über das im Zusammenhang mit dem Auftreten von bösartiger Faulbrut oder von Milbenseuche eine Sperre verhängt wurde. Die Dauer der Sperre beträgt mindestens 30 Tage in einem Umkreis von fünf Kilometern.
 - b) Sie dürfen nicht aus einem Gebiet stammen, über das im Zusammenhang mit dem Auftreten von Varroatose eine Sperre verhängt wurde. Die Dauer der Sperre beträgt, gerechnet vom Auftreten des letzten Falls an, mindestens sechs Monate in einem Umkreis von fünf Kilometern.
- II. Abweichend von Nummer I Buchstabe b) dürfen eine oder mehrere Königinnen und ihre Begleitbienen (höchstens 20 Bienen pro Königin) unter folgenden Bedingungen aus einem Gebiet stammen, in dem die Varroatose endemisch ist oder über das im Zusammenhang mit dem Auftreten von Varroatose eine Sperre verhängt wurde :
 - a) Sie müssen während der letzten sieben Tage vor der Vermarktung unter Aufsicht der zuständigen Behörde erfolgreich gegen Varroatose behandelt worden sein;
 - b) Ihnen muß eine Bescheinigung nach Muster 1 mit einer Geltungsdauer von zehn Tagen beigelegt sein.
- III. Abweichend von Nummer I Buchstabe b) dürfen ein Bienenstock oder ein Bienenvolk im Rahmen der Wanderimkerei unter folgenden Bedingungen aus einem Gebiet stammen, in dem die Varroatose endemisch ist oder über das eine Sperre im Zusammenhang mit dem Auftreten von Varroatose verhängt wurde :
 - a) Sie wurden in den letzten 6 Monaten vor der Vermarktung unter Aufsicht der zuständigen Behörde wirksam gegen Varroatose behandelt.
 - b) Sie sind für ein Gebiet bestimmt, in dem die Varroatose endemisch ist oder über das eine Sperre im Zusammenhang mit dem Auftreten von Varroatose verhängt wurde;
 - c) Ihnen ist eine Bescheinigung nach Muster 1 mit einer Geltungsdauer von 6 Monaten ab der Behandlung nach Buchstabe a) beigelegt.

164/30

IV

BESCHEINIGUNG

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bienen : Bienenstöcke, Bienenvölker, Königinnen, Begleitbienen

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)		GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG	
		Nr.	ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)		2. Herkunftsmitgliedstaat	
		4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	
ANMERKUNGEN a) Für jeden Bienenstock und jede Königin mit Begleitbienen ist eine getrennte Bescheinigung auszustellen. b) Das Original muß die Sendung bis zum endgültigen Bestimmung begleiten und - bei Königinnen 10 Tage (1) - bei Bienenstöcke und Bienenvölkern ab Behandlung 6 Monate (1) gültig sein.			
6. Versandort Gebiet mit Varroetose-Infektion JA - NEIN (1)		5. Anschrift des Zucht- oder Herkunftsbetriebs	
7. Transportmittel			
8. Endgültiger Bestimmungsort Gebiet mit Varroetose-Infektion JA - NEIN (1)			
9. Kennzeichnung der Sendung			
a) Anzahl der Königinnen		b) Anzahl der Begleitbienen	
10. Der Unterzeichnete (Titel und zuständige Behörde) bescheinigt : I. Obgenannte Königin mit Begleitbienen wurden am mit gegen Varroetose behandelt (1)(2). II. Der Bienenstock/das Bienenvolk wurde am mit gegen Varroetose behandelt (1)(3). den Unterschrift : Name (Großbuchstaben) : Titel :			
(1) Nichtzutreffendes bitte streichen. (2) Falls die Königin aus einem Varroetose-infizierten Gebiet stammt und für ein Varroetose-freies Gebiet bestimmt ist. (3) Falls der Bienenstock aus einem Varroetose-infizierten Gebiet stammt und für ein Varroetose-infiziertes Gebiet bestimmt ist.			

Druckerei

Primaten

I. Für Primaten gilt folgendes :

- a) Sie dürfen nicht aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren eines Betriebs in Kontakt gekommen sein, über den eine Sperre wegen Tollwut verhängt wurde. Die Dauer der Sperre beträgt mindestens 6 Monate nach Auftreten des letzten Falls;
- b) sie müssen während der letzten 6 Monate vor ihrer Vermarktung einer intrakutanen Tuberkulinprobe mit negativem Ergebnis unterzogen worden sein. Bestimmungen für die Durchführung der Tuberkulinprobe werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen;
- c) sie müssen von einer Bescheinigung nach Muster 2 mit einer Geltungsdauer von 10 Tagen begleitet sein.

- II. Abweichend von Nummer I können Primaten in den Verkehr gebracht werden, deren Herkunft und Bestimmung amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren sind. Um von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die amtliche Zulassung zu erhalten, müssen die Einrichtungen, Institute oder Zentren der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes unterstellt sein.

164/30

BESCHEINIGUNG

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

PRIMATEN

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG Nr. ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	2. Herkunftsmitgliedstaat 4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
ANMERKUNGEN a) Für jedes Tier ist eine getrennte Bescheinigung auszustellen. b) Das Original muß die Sendung bis zum endgültigen Bestimmungsort begleiten und 10 Tage gültig sein	5. Anschrift des - Herkunftsbetriebs bzw. - der amtlich zugelassenen Einrichtung/ des amtlich zugelassenen Instituts/ Zentrums (1), aus dem das Tier stammt.
7. Versendet	6. Anschrift des - Bestimmungsbetriebs bzw. - der amtlich zugelassenen Einrichtung/ des amtlich zugelassenen Instituts/ Zentrums (1), für die das Tier bestimmt ist.
8. Transportmittel	
9. Art, Rasse, Geschlecht :	
10. Kennzeichnung der Sendung	
11. Der unterzeichnete (Titel und zuständige Behörde) bescheinigt : I. a) Das obengenannte Tier stammt aus einem Betrieb, über den keine Sperre nach Maßgabe von Anhang E der Verordnung (EWG) Nr./. aufgrund des Auftretens von Tollwut verhängt wurde. b) Das Tier wurde während der letzten 6 Monate einer intrakutanen Tuberkulinprobe gemäß Anhang E der Verordnung (EWG) Nr./. mit negativem Ergebnis unterzogen. II. Das Tier stammt aus einem bzw. ist bestimmt für ein(e) amtlich zugelassene(n) Einrichtung/ Institut/Zentrum (1). , den Unterschrift : Name (Großbuchstaben) : Titel : (1) Unzutreffendes bitte streichen.	

Huftiere

I. Für Huftiere gilt folgendes :

- a) Sie dürfen nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms zur Beseitigung bestimmt sein;
- b) sie dürfen nicht aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren eines Betriebs in Kontakt gekommen sein, über den eine Sperre wegen Tuberkulose verhängt wurde. Die Dauer der Sperre beträgt mindestens drei Monate nach Auftreten des letzten Falls;
- c) sie dürfen nicht Gegenstand tierseuchenrechtlicher Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie 85/511/EWG sein;
- d) sie dürfen nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sein;
- e) sie dürfen nicht in einem Betrieb gekauft worden sein, der unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 64/432/EWG fällt;
- f) Ihnen ist eine Bescheinigung nach Muster VII beizufügen.

II. Wiederkäuer und Schweineartige müssen außerdem gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnungsmethoden werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 11 festgelegt.

III. Zusätzlich zu den Bedingungen unter Nummer I und II müssen Wiederkäuer während der letzten 30 Tage vor ihrer Vermarktung im Herkunftsbetrieb unter tierärztlicher Aufsicht isoliert gehalten und während dieser Zeit folgenden Untersuchungen mit negativem Ergebnis unterzogen worden sein :

- a) eine Intrakutane Tuberkulinprobe gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG, wobei jedoch für einzelne Arten andere als die in der genannten Richtlinie vorgesehenen Durchführungsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen werden können;
- b) eine Blutserumagglutination und eine Komplementbindungsreaktion gemäß Anhang C Abschnitte A und B der Richtlinie 64/432/EWG, wobei jedoch für einzelne Arten andere als die in der genannten Richtlinie vorgesehenen Durchführungsbestimmungen der Probe nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen werden können.

IV. Für Schweineartige gilt zusätzlich zu den Bedingungen unter Nummer I und II folgendes :

a) Sie müssen während der letzten 30 Tage vor Ihrer Vermarktung im Herkunftsbetrieb unter tierärztlicher Aufsicht isoliert gehalten und während dieser Zeit folgenden Untersuchungen mit negativem Ergebnis unterzogen worden sein :

I) eine Blutserumagglutination und eine Komplementbindungsreaktion gemäß Anhang C Abschnitte A und B der Richtlinie 64/432/EWG;

II) ein Test gemäß Anhang I der Richtlinie 80/217/EWG;

b) sie dürfen nicht aus einem Gebiet stammen, für das im Rahmen der Richtlinie 87/217/EWG Sperrmaßnahmen im Zusammenhang mit der klassischen Schweinepest getroffen wurden;

c) sie dürfen nicht aus Gebieten oder Teilgebieten stammen, für die im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG Sperrmaßnahmen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest getroffen wurden.

V. Die Bestimmungen von Nummer IV Buchstabe a) II) gelten nicht für Schweineartige, die aus Mitgliedstaaten oder Regionen stammen, die gemäß Artikel 4b der Richtlinie 64/432/EWG amtlich als schweinepestfrei anerkannt wurden.

VI. Abweichend von den Nummern II, III, IV und V können Wiederkäuer und Schweineartige in den Verkehr gebracht werden, deren Herkunft und Bestimmung amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren sind. Um von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die amtliche Zulassung zu erhalten, müssen die Einrichtungen, Institute oder Zentren der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes unterstellt sein.

BESCHEINIGUNG

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

Huftiere

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)		GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG	
		Nr.	ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)		2. Herkunftsmitgliedstaat	
		4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	
ANMERKUNGEN b) Das Original der Bescheinigung muß die Sendung bis zum endgültigen Bestimmungsort begleiten und 10 Tage gültig sein.		5. Anschrift des - Herkunftsbetriebs bzw. - der amtlich zugelassenen Einrichtung/ des amtlich zugelassenen Instituts/ Zentrums (1), aus dem das Tier stammt.	
7. Versandort			
8. Transportmittel		6. Anschrift des - Bestimmungsbetriebs bzw. - der amtlich zugelassenen Einrichtung/ des amtlich zugelassenen Instituts/ Zentrums (1), für die das Tier bestimmt ist.	
9. Bestimmungsmitgliedstaat : Endgültiger Bestimmungsort :			
10. Art, Rasse, Geschlecht :			
11. Bestimmt zur Erzeugung von :			
12. Kennzeichnung der Sendung :			
a) Anzahl Huftiere	b) Kennzeichnung des Herkunftsbestandes	c) Kategorie/Art	
13. Der unterzeichnende amtliche Tierarzt bescheinigt : I. a) Die obengenannten Tiere genügen den Bestimmungen in Anhang F Nummer I der Verordnung (EWG) Nr./.. des Rates. b) Wiederkäuer sind während der letzten 30 Tage isoliert gehalten und in dieser Zeit den Untersuchungen gemäß Anhang F Nummer II Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr./.. des Rates unterzogen worden. c) Schweineartige sind während der letzten 30 Tage isoliert gehalten und in dieser Zeit den Untersuchungen gemäß Anhang F Nummer II Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr./.. unterzogen worden. II. Die obengenannten Tiere stammen aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung/einem amtlich zugelassenen Institut/Zentrum (1). den Unterschrift : Name (Großbuchstaben) : Titel : (1) Unzutreffendes bitte streichen.			

ANHANG G

Spermien, Eizellen, Embryonen

Spermien, Eizellen und Embryonen von Equiden, Schafen und Ziegen, Eizellen und Embryonen von Schweinen sowie Eizellen von Rindern müssen :

- a) unter Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt werden, entnommen, behandelt, gelagert und befördert worden sein;) von Tieren ~~festgelegt~~ **festgelegt**

ANHANG H

Imkererzeugnisse

Imkererzeugnisse dürfen nicht aus einem Gebiet stammen, über das eine Sperre wegen des Auftretens der bösartigen Faulbrut oder der gutartigen Faulbrut verhängt wurde. Die Dauer der Sperre beträgt, gerechnet vom Auftreten des letzten Falls an, mindestens 30 Tage in einem Umkreis von 5 km. Abweichende Bestimmungen werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

ANHANG I

Milch und Milcherzeugnisse

Milch und Milcherzeugnisse dürfen nicht aus einem gemäß der Richtlinie 85/511/EWG ausgewiesenen Überwachungsgebiet stammen. Die Vermarktung ist jedoch zulässig, wenn die Milch unter Aufsicht der zuständigen Behörde pasteurisiert wurde (72°C, 15 Sek.).

FINANZBOGEN

betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Gemeinschaft, die nicht durch anderweitige spezifische Regelungen erfaßt werden

1. HAUSHALTSPOSTEN: III B Artikel: 382 (1) Bezeichnung: Untersuchung in der Landwirtschaft (Inspektion)

2. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrages

3. KLASSIFIZIERUNG : NICHT OBLIGATORISCHE AUSGABEN

4. ZIELE DES VORHABENS UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

Überprüfung der Durchführung der Verordnung (Artikel 8)

5. BERECHNUNGSWEISE

5.1. Ausgabenart: Dienstreisekosten

5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 100 %

5.3. Berechnung: 100 Tage Dienstreise pro Jahr zu 170 ECU pro Tag
(derzeitige Kosten der Untersuchungen) = 17.000 ECU pro Jahr

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HAUSHALTSMITTEL

6.1. Fälligkeitsplan der Mittel (Mio ECU)

Haushaltsjahr	
1991	0,017
1992	0,017
1993	0,017
1994	0,017
1995	0,017
Spätere Haushaltsjahre	
Insgesamt	<u>0,085</u>

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: entfällt

ANMERKUNGEN:

(1) Die Verbuchung dieser Ausgabenkategorie im Haushaltsplan wird noch im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vorentwurfs für den Haushaltsplan geprüft.

Dieser Vorschlag erfordert außerdem 1 zusätzliche Stelle A7/6.

Der genannte Personalbedarf ist entweder durch interne Umstrukturierung oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens für das betreffende Jahr zu decken.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

L'objectif de la proposition est de définir au niveau communautaire des conditions de police sanitaire régissant la mise sur le marché d'animaux et de produits d'origine animale non soumis en ce qui concerne ces conditions à des réglementations communautaires spécifiques.

L'élimination des disparités actuelles permettra de favoriser les échanges intracommunautaires d'oiseaux de volière, d'animaux à fourrure, d'abeilles, de produits apicole, de singes, d'ongulés, tout en répondant à certaines exigences de police sanitaire afin d'éviter la propagation des maladies et donc d'accroître la productivité de ces activités agricoles.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für das Inverkehrbringen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Gemeinschaft, soweit für sie nicht anderweitige Gemeinschaftsregelungen gelten

KOM(89) 658 endg.; Ratsdok. 4796/90

Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Verordnungsvorschlag ist in der vorliegenden Form unannehmbar.

Im einzelnen erscheint es unter tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkten beispielsweise nicht erforderlich, daß das innergemeinschaftliche Inverkehrbringen von Pelztieren und Volierenvögeln geregelt wird.

Die Definition "Huftiere" ist insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung der anzeigepflichtigen Krankheiten in Anhang A mißglückt.

Für die nicht von der Equiden-Richtlinie (KOM(89) 503 endg.) erfaßten und dem vorliegenden Verordnungsvorschlag zugeordneten Einhufer (Artikel 2 Nr. 5), die nicht Pferde, Esel oder deren Kreuzungsprodukte sind (z. B.

...

Zebroide), werden keine anzeigepflichtigen Tierkrankheiten aufgeführt. Dies erscheint umso unverständlicher, weil z. B. die Afrikanische Pferdepest durch Zebroide in einen Mitgliedstaat eingeschleppt worden ist. Gemäß Anhang F Nr. 1 wären unter den Vorschlag fallende Einhufer jedoch als empfänglich für MKS einzuordnen. Dies ist fachlich nicht zu begründen.

Der in Anhang F Nr. IV benutzte Begriff "schweineartige" ist nicht definiert. Von der zoologischen Systematik her wären hierunter die "Suiformes" zu verstehen, zu denen unter anderem auch die Flußpferde zu rechnen sind.

Bei den Bienen erscheint zumindest die Anzeigepflicht der Milbenseuche fraglich.

Im Falle der Primaten ist es unverständlich, daß für Tollwut und Tuberkulose die Anzeigepflicht vorgesehen ist, für andere hochkontagiöse Zoonosen (z. B. Marburg-Virus, Ebola-Virus) dagegen nicht.

Der Verordnungsvorschlag bedarf einer eingehenden fachlichen Beratung und Überarbeitung in der betreffenden Ratsarbeitsgruppe.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen nachdrücklich auch auf folgende Änderungen hinzuwirken:

- Für diese Regelung ist die Rechtsform der Richtlinie zu wählen, da bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht eine bessere Anpassung an in den Mitgliedstaaten bestehende Verwaltungsstrukturen und Rechtsvorschriften möglich ist.

Drucksache 164/90 (Beschluß)

- Besichtigungen an Ort und Stelle sollen die Kommissionsvertreter nur gemeinsam mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates durchführen können, um einzelstaatliche Kompetenzen nicht zu stark einzuschränken (Artikel 8).
- Das Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses ist durch das "Contre-filet" zu ergänzen um sicherzustellen, daß der Rat die delegierte Kompetenz wieder an sich ziehen und die Maßnahme mit einfacher Mehrheit verhindern kann, wenn die Kommission im Ausschuß keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat (Artikel 10 und 11).
- Die Richtlinie ist auch auf Artikel 100 a EWG-Vertrag zu stützen, da der gesundheitliche Bereich betroffen und daher von einem hohen Schutzniveau auszugehen und die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu gewährleisten ist.